

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 9/1041 Nr. 5 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

»EG-Dok. Nr. 10091/81«

A. Problem

Die Maßnahmen für eine bessere sortenmäßige Anpassung der Erzeugung von Zitrusfrüchten sind wenig vorangekommen. Im Hinblick auf die Erweiterung der EG sind strukturelle Verbesserungsmaßnahmen zugunsten der Erzeugung vorzunehmen.

B. Lösung

Die mittelfristigen Maßnahmen sollen über Apfelsinen und Mandarinen hinaus auf Zitronen erweitert werden. Sie sollen geographisch auf die Mitgliedstaaten begrenzt werden, die echte Probleme hinsichtlich der sortenmäßigen Zusammensetzung der Erzeugung haben. Die Zusatzbeihilfe für kleinere Erzeuger, die ihre Zitrusobstpflanzungen umstellen sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Nebenerwerbslandwirte ausgedehnt werden. Für einige Zitrusfruchtarten sollen zeitlich begrenzt Markteinführungsprämien gewährt werden, und zwar in den letzten drei Jahren rückläufig.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags in der vorliegenden Form. Abschaffung der Markteinführungsprämie.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

16 bis 20 Mio. ECU.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf

- Ablehnung des Vorschlags in dieser Form,
 - einen neuen, restriktiven Vorschlag,
 - die Abschaffung der Markteinführungsprämien
- hinzuwirken.

Bonn, den 9. Dezember 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Berichterstatler

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zum Zweck einer besseren sortenmäßigen Anpassung der Erzeugung von Zitrusfrüchten unternehmen Maßnahmen sind wenig vorangeschritten. Alle Bemühungen sind daher auf die Umstellung der Apfelsinen-, Mandarinen- und Zitronenbaumpflanzungen im Hinblick auf eine Anpassung an die Verbrauchserfordernisse zu richten.

Es ist angezeigt, die Möglichkeiten der Erzeuger der Gemeinschaft, sich auf einen verstärkten Wettbewerb, insbesondere in bezug auf die Qualität im Hinblick auf die Erweiterung einzurichten, zu verstärken und deshalb den Anwendungsbereich der mittelfristigen Maßnahmen auf die Zitronen auszudehnen.

In den Mitgliedstaaten, in denen die Zitrusarten, die nicht von den Verbrauchern geschätzt werden, einen erheblichen Anteil haben, hat diese Situation die Anstrengungen der Entwicklung für die Gesamtheit der Erzeugung in diesen Ländern beeinträchtigt. Es ist deshalb angezeigt, strukturelle Verbesserungsmaßnahmen zugunsten der Erzeugung in diesen Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Umstellungsmaßnahmen im Bereich der Vermarktung und Verarbeitung sind nur in den Mitgliedstaaten zu fördern, in denen die sortenmäßige Anpassung der Pflanzungen eine dringende Notwendigkeit darstellt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2226/79 vom 9. Oktober 1979 sieht vor, daß Frankreich ermächtigt ist, Maßnahmen zur Umstellung seines Zitrusfruchtbaus und zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Zitrusfrüchte durchzuführen, soweit diese Maßnahmen vor dem 31. Dezember 1983 begonnen und vor dem 31. Dezember

1986 abgeschlossen sind. Es ist deshalb angezeigt, die Anwendung dieser Maßnahmen in den vorgenannten zeitlichen Begrenzungen unter den Bedingungen dieser Verordnung zu gestatten.

In Anbetracht der seit Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 eingetretenen Marktentwicklung muß die Ausgleichsbeihilfe erhöht werden.

Die Umstellung macht auch kollektive Vorhaben notwendig. Für die Durchführung derartiger Vorhaben sind gleiche Förderungsmaßnahmen für alle Beteiligten erforderlich.

Die Gewährung der Ausgleichszahlungen ist nur in den Mitgliedstaaten gerechtfertigt, in denen ein Umstellungsprogramm aufgestellt worden ist. Auf den Märkten der Nicht-Erzeugermitgliedstaaten sind Zitronen und Clementinen der Gemeinschaftserzeugung leichter absetzbar als Apfelsinen und Mandarinen der Gemeinschaftserzeugung; die Gewährung der Ausgleichszahlungen könnte deshalb bei Zitronen und Clementinen rascher eingestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die spätestens bis zum 31. Dezember 1990 eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 2 genannten Programms wird eine Beihilfe gewährt, wenn diese Maßnahmen folgendes Ziel haben:

- a) die Umstellung der Apfelsinen-, Mandarinen- und Zitronenbaumpflanzungen auf andere Apfelsinen-, Mandarinen- oder Zitronensorten oder auf andere Zitrusfrüchte von der Art der Satsumas oder Clementinen im Hinblick auf eine Anpassung an die Verbrauchserfordernisse;
- b) die Errichtung, Verbesserung und Erweiterung von
 - Aufbereitungseinrichtungen für Zitrusfrüchte, die das Aussortieren, Sortieren

¹⁾ ABl. EG Nr.

²⁾ ABl. EG Nr.

nach Größe, Desinfizieren und Verpacken vornehmen und gegebenenfalls über Lagereinrichtungen verfügen,

- Lagereinrichtungen für Zitrusfrüchte,
- Verarbeitungseinrichtungen für Zitrusfrüchte, die gegebenenfalls über Lagereinrichtungen verfügen.

c) die Umstrukturierung des Zitrussektors im Hinblick auf eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit durch

- Bereitstellung von Vermehrungsgut
- Modernisierung der Betriebe
- Erneuerung der Kulturlächen
- Maßnahmen, die zur Ausrichtung der Erzeugung notwendig sind.“

Diese Beihilfe wird nach Maßgabe von Artikel 5 gewährt.

2. Artikel 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landwirte der Gemeinschaft, die Apfelsinen-, Mandarinen- und Zitronenerzeuger sind und die ihre Erzeugung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a umstellen, erhalten auf Antrag und nach den in Artikel 4 festgesetzten Bedingungen eine Ausgleichsbeihilfe, damit den durch die Umstellung verursachten Verlusten Rechnung getragen wird.

Diese Beihilfe wird nach Maßgabe von Artikel 5 gewährt.

3. Artikel 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen des Artikels 1 Abs. 1 finden nur in den Mitgliedstaaten Anwendung, in denen

- bei Orangen mindestens 20 v.H. der Gesamterzeugung auf die Sorten „biondo comune“ und „sanguigno comune“ entfallen,
- bei kleinfruchtigen Zitrusfrüchten mindestens 50 v.H. der Gesamterzeugung auf Mandarinen entfallen,
- bei Zitronen mindestens 50 v.H. der Erzeugung auf andere Sorten als „Eureka“ und „Verna“ entfallen,

und sofern es sich um die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c aufgeführten Maßnahmen handelt, die Mitgliedstaaten gleichzeitig beachtliche strukturelle Mängel nachweisen.

Die in Artikel 1 Abs. 1 unter a) und b) vorgesehenen Maßnahmen können gleichfalls auf Korsika Anwendung finden, soweit diese vor dem 31. Dezember 1983 eingeleitet und vor dem 31. Dezember 1986 abgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1982 ein Programm der Maßnahmen auf, die sie für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen als besonders zweckmäßig erachten, oder passen das bereits bestehende Programm entsprechend an. Das Programm enthält insbesondere folgende Angaben: die betreffenden Anbaugebiete, die von der Umstellung betroffenen Sorten, den Standort der Lager-, Aufbereitungs- und Verarbeitungseinrichtungen sowie diejenigen der durch die Maßnahmen nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b verursachten Investitionsausgaben, die nicht vom EAGFL finanziert werden und die zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats bzw. des von diesen Maßnahmen Begünstigten gehen. Die für die Aufstellung des Programms erforderlichen Arbeiten werden in Verbindung mit der Kommission durchgeführt, die Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten kann.“

4. Dem Artikel 3 Abs. 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„in bezug auf die in Artikel 1 Abs. 1 c genannten Maßnahmen

- zur Gewährleistung der Verwendung besseren Vermehrungsgutes; das geschieht u. a. durch technische und pflanzengesundheitliche Überwachung;
- zur Senkung der Erzeugungskosten in Betrieben, deren Kulturen hinlänglich leistungsfähig, deren Betriebsmittel jedoch verbesserungsbedürftig sind;
- zur Schaffung der Bereitschaft, Zitruskulturen in weniger geeigneten Gebieten aufzugeben und statt dessen auf Gebiete überzugehen, die für die stärker nachgefragten Sorten besser geeignet sind;
- zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch marktgerechte Qualitätsverbesserung.“

5. Artikel 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 1 Abs. 2 genannte Beihilfe wird den im Hauptberuf als Landwirt tätigen Apfelsinen-, Mandarinen- und Zitronenerzeugern unter der Voraussetzung gezahlt, daß

- das Einkommen aus ihrem Betrieb in dem Jahr, das der Umstellung vorausgeht, das Einkommen aus 5 ha Apfelsinen-, Mandarinen- und Zitronenanbaufläche nicht übersteigt,
- zumindest 40 v.H. der Apfelsinen-, Mandarinen- und Zitronenanbaufläche auf einmal von der Umstellung betroffen sind,
- die Umstellung eine Fläche von mindestens 20 Ar umfaßt.

Handelt es sich um eine kollektive Umstellungsmaßnahme, so kann die Beihilfe auch den an der Maßnahme beteiligten Landwirten gezahlt werden, die diese Bedingungen nicht erfüllen. Im Sinne dieser Verordnung sind kollektive Maßnahmen alle Umstellungsmaßnahmen von Zitrusfrüchten, die von den Landwirten im Rahmen von verpflichtenden Bedingungen, die sie untereinander eingegangen sind, durchgeführt werden.

Die Beihilfe je umgestellten Hektar beläuft sich

für die ersten vier Jahre auf	2 200 ECU jährlich
für das 5. Jahr auf	1 500 ECU
für das 6. und 7. Jahr — jedoch nur bei Neu- anpflanzung — auf	1 000 ECU.

Diese Beträge werden je umgestellten Hektar Mandarinen- und Zitronenanbaufläche um 10 v.H. erhöht.

Die erste Zahlung erfolgt binnen zwei Monaten nach Beginn der Umstellungsarbeiten.

Die Beihilfesätze können ab 1984 nach dem Verfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages unter Berücksichtigung der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden.“

6. Artikel 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beihilfen nach Artikel 1 werden von den Mitgliedstaaten gewährt.

Sie müssen abdecken:

- alle Ausgaben für die Maßnahmen nach Absatz 1 a oder c erster und vierter Gedankenstrich und für die Zahlung der zusätzlichen Beihilfe nach Absatz 2;
- alle Ausgaben für die Maßnahmen nach Absatz 1 b und c zweiter und dritter Gedankenstrich abzüglich des Ausgabenanteils, den der Begünstigte zu tragen hat.“

7. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verkäufer in den Erzeuger-Mitgliedstaaten, die ein Umstellungsprogramm im Sinne von Artikel 2 aufgestellt haben, erhalten unter den nachstehenden Bedingungen eine Ausgleichszahlung für aus diesen Mitgliedstaaten stammende Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen und Zitronen, die sie in den übrigen Mitgliedstaaten vermarkten.“

„(1) Für Apfelsinen und Mandarinen wird der Betrag der Ausgleichszahlung jedes Jahr vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags

- a) bis zum Wirtschaftsjahr 1989/90 einschließlich unter Berücksichtigung der jeweils letzten Beträge der Ausgleichszahlung sowie der Entwicklung der Grund- und Ankaufspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgesetzt, ohne daß jedoch der Prozentsatz der Änderung der Ausgleichszahlungen im Vergleich zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr den Prozentsatz der Änderung der Grund- und Ankaufspreise überschreitet;
- b) vom Wirtschaftsjahr 1990/91 an unter Berücksichtigung der jeweils letzten, nacheinander um ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte verringerten Beträge der Ausgleichszahlungen festgesetzt.

Die Ausgleichszahlung entfällt vom Wirtschaftsjahr 1993/94 an.

(2) Für Zitronen und Clementinen wird die finanzielle Ausgleichszahlung jedes Jahr vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils letzten, nacheinander um ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte verringerten Beträge der Ausgleichszahlung festgesetzt.

Die Ausgleichszahlung entfällt vom Wirtschaftsjahr 1985/86 an.

(3) Die Ausgleichszahlung wird nur für Erzeugnisse der Klassen Extra und I gewährt.“

Artikel 2

Die in Titel I der Verordnung 2511/69 genannten Maßnahmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Angriff genommen werden, stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung 729/70 dar, deren geschätzte Kosten sich auf 285,7 ERE belaufen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

1. Zusammenhang zwischen der bestehenden Maßnahme und dem Vorschlag

a) *Betreffend Italien*

Das am 16. Februar 1973 genehmigte „Zitrusobstprogramm“ sieht einen Gesamtbetrag von 144,5 Mio. Rechnungseinheiten zur Durchführung dieses Programms vor. Bis heute belaufen sich die von den betreffenden Mitgliedstaaten übernommenen Verpflichtungen auf schätzungsweise 65 Mio. Rechnungseinheiten, wovon der EAGFL 50 v.H. erstattet. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1980 hat der EAGFL Italien 20,1 Mio. ECU erstattet. Von dem bewilligten Gesamtbetrag ist somit noch ein Restbetrag von 110 Mio. verfügbar.

b) *Betreffend Frankreich*

Der von der Kommission am 16. Februar 1973 gebilligte französische Plan für Zitrusfrüchte bleibt bis zum 31. Dezember 1985 in Kraft. Es wird angenommen, daß keine zusätzlichen, zu den in dem gebilligten Plan vorgesehenen Kosten entstehen werden.

2. Hypothese für die Verteilung der Ausgaben im Rahmen der geänderten Verordnung in Italien

a) *Beihilfe zur Umstellung — Berechnungshypothese*

- Die durchschnittlichen Umstellungskosten werden mit 7000 ECU/ha veranschlagt; 50 v.H. werden vom EAGFL vergütet.
- Die Arbeiten werden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn abgeschlossen.
- Die Rückvergütungen des EAGFL verteilen sich auf die Jahre 1985 bis 1994.
- Für die Umstellung kommen schätzungsweise 25000 ha in Betracht.

Jahr	Fläche	Ausgaben des Mitgliedstaats	Rückvergütung durch den EAGFL
	ha	Mio. ECU	Mio. ECU
1983	2 500	17,5	—
1984	2 500	17,5	8,75
1985	2 500	17,5	8,75
1986	2 500	17,5	8,75
1987	2 500	17,5	8,75
1988	2 500	17,5	8,75
1989	2 500	17,5	8,75
1990	2 500	17,5	8,75
1991	2 500	17,5	8,75
1992	2 500	17,5	8,75
1993	—	—	8,75
Total	25 000	175	87,5

*b) Zusätzliche Beihilfe***Berechnungshypothese**

- Die Hektarkosten werden wie folgt veranschlagt:
2 200 ECU für die ersten vier Jahre,
1 500 ECU für das fünfte Jahr,
1 000 ECU für das sechste und siebente Jahr.
- Die Zahlungen erfolgen binnen zwei Monaten nach Beginn der Umstellungsmaßnahmen

(anspruchserzeugender Tatbestand folglich bis 28. Februar 1991).

- Die Rückvergütung durch den EAGFL verteilt sich auf die Jahre 1985 bis 1998.
- Die umzustellende Fläche wird auf 12 000 ha geschätzt.

Die durch Neupflanzung umgestellte Fläche wird auf drei Viertel aller umgestellten Flächen, also 9 000 ha, geschätzt.

Jahr	Fläche ha	Beihilfen des Mitgliedstaats								Rück- vergü- tung EAGFL
		Jahr							insge- samt je Wirt- schafts- jahr	
		1 (2200 ECU)	2 (2200 ECU)	3 (2 200 ECU)	4 (2 200 ECU)	5 (1500 ECU)	6 (1000 ECU)	7 (1000 ECU)		
1984	1 500	3,3	—	—	—	—	—	—	3,30	—
1985	1 500	3,3	3,3	—	—	—	—	—	6,60	1,65
1986	1 500	3,3	3,3	3,3	—	—	—	—	9,90	3,30
1987	1 500	3,3	3,3	3,3	3,3	—	—	—	13,20	4,95
1988	1 500	3,3	3,3	3,3	3,3	2,25	—	—	15,45	6,60
1989	1 500	3,3	3,3	3,3	3,3	2,25	1	—	16,45	7,72
1990	1 500	3,3	3,3	3,3	3,3	2,25	1	1	17,45	8,23
1991	1 500	3,3	3,3	3,3	3,3	2,25	1	1	17,45	8,73
1992	—	—	3,3	3,3	3,3	2,25	1	1	14,15	8,72
1993	—	—	—	3,3	3,3	2,25	1	1	10,85	7,08
1994	—	—	—	—	3,3	2,25	1	1	7,55	5,42
1995	—	—	—	—	—	2,25	1	1	4,25	3,78
1996	—	—	—	—	—	—	1	1	2,00	2,12
1997	—	—	—	—	—	—	—	1	1,00	1,00
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,50
insgesamt	12 000	26,4	26,4	26,4	26,4	18,0	8	8	139,6	69,8

c) Beihilfen zur Förderung von Investitionen in Verpackungs-, Lager- und Verarbeitungszentren

Mio. ECU

Berechnungshypothese

- Die Beihilfe des Mitgliedstaats beträgt 70 v. H. der Investitionskosten, wovon der EAGFL die Hälfte (35 v. H. der Investitionskosten) rückvergütet;
- der Begünstigte hat eine Eigenleistung von 30 v. H. zu erbringen;
- die Arbeiten werden drei Jahre nach Beginn abgeschlossen;
- die Gesamtkosten der Investitionen werden mit 40 Mio. ECU veranschlagt.

Jahr	Gesamte Investitionskosten	Beihilfe des Mitgliedstaats 70 v. H.	Rückvergütung EAGFL
1984	4	2,8	—
1985	4	2,8	1,4
1986	4	2,8	1,4
1987	4	2,8	1,4
1988	4	2,8	1,4
1989	4	2,8	1,4
1990	4	2,8	1,4
1991	4	2,8	1,4
1992	4	2,8	1,4
1993	4	2,8	1,4
1994	—	—	1,4
insgesamt	40	28	14

d) Beihilfen zur Strukturverbesserung

Die Kosten für die Verbesserung des Vermehrungsgutes werden auf 10 Mio. ECU geschätzt; darin sind die Schaffung oder Erweiterung von Baumschulen sowie die Erzeugung von Mutterpflanzen inbegriffen. Von diesem Betrag gehen 50 v. H. zu Lasten des EAGFL. 6000 Hektar Zitruskulturen werden gerodet,

Die Rodungsfläche wird zu 3000 Hektar mit verschiedenen Jahreskulturen bebaut, und 3000 Hektar der günstigsten Lagen werden neu bepflanzt.

Die Rodungsprämie beträgt 5 Mio. Lire gleich 4000 ECU pro Hektar. Die Beihilfe für die anschließende Neubebauung wird auf 70 v. H. der Kosten, welche bei 4000 ECU pro Hektar liegen, also 2800 ECU geschätzt.

Die öffentlichen Ausgaben würden demnach $(6000 \times 4000) + (3000 \times 2800) = 32,40$ Mio. ECU betragen; davon gehen 16,2 Mio. ECU zu Lasten des EAGFL.

Die Strukturverbesserung, die die Betriebe erfahren, ist im wesentlichen eine Bodenverbesserung. Die öffentlichen Beihilfen pro Hektar umfassen 70 v. H. der Kosten, etwa 4000 ECU/Hektar, und etwa 15000 Hektar kommen dafür in Frage.

Demnach belaufen sich die öffentlichen Ausgaben voraussichtlich auf 42 Mio. ECU; davon gehen 21 Mio. ECU zu Lasten des EAGFL.

Für die EAGFL betragen die Kosten für Strukturverbesserung somit $5 + 16,2 + 21 = 42,2$ Mio. ECU. Die Maßnahmen werden sich über den Zeitraum von 1984 bis 1993 erstrecken, in dem auch die Umstellung vor sich gehen soll. Die EAGFL-Ausgaben würden sich entsprechend mit einem jährlichen Betrag von 4,7 Mio. ECU auf die Zeit von 1985 bis 1994 verteilen.

e) Zusammenfassung der der Gemeinschaft erwachsenden Kosten der in Italien durchgeführten Maßnahmen

Mio. ECU

Jahr	Umstellung	Zusätzliche Beihilfe	Investitionsbeihilfen	Umstellungsbeihilfen	insgesamt
1984	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
1985	8,75	1,65	1,4	4,7	16,50
1986	8,75	3,30	1,4	4,7	18,15
1987	8,75	4,95	1,4	4,7	19,80
1988	8,75	6,6	1,4	4,7	21,45
1989	8,75	7,7	1,4	4,7	22,55
1990	8,75	8,2	1,4	4,7	23,05
1991	8,75	8,7	1,4	4,7	23,55
1992	8,75	8,7	1,4	4,7	23,55
1993	8,75	7,1	1,4	4,7	21,95
1994	8,75	5,4	1,4	4,7	20,25
1995	—	3,8	—	—	3,8
1996	—	2,1	—	—	2,1
1997	—	1,0	—	—	1,0
1998	—	0,5	—	—	0,5
	—	—	—	—	—
Total	87,50	69,8	14	47,0	218,2

3. Gesamtkosten der Maßnahmen in Griechenland

Da für Griechenland noch kein Programm für den Zitrussektor vorliegt, lassen sich hier nur Größenordnungen angeben.

Die Orangenanbaufläche in Griechenland erreicht 30 300 ha gegenüber 96 929 ha in Italien. Unter der Hypothese, daß in Griechenland die Kosten pro Hektar ähnlich wie in Italien sind, läßt sich die EAGFL-Beteiligung unter Zugrundelegung der gesamten Apfelsinenanbaufläche überschlägig mit 67,5 Mio. ECU angeben:

4. Die jährlichen Kosten der Maßnahmen während des Fünfjahreszeitraums von 1985 bis 1989 werden für die Gemeinschaft folgendermaßen geschätzt:

Jahr	Durchführung der Maßnahmen in		insgesamt
	Italien	Griechenland	
1985	16,5	5	21,5
1986	18,15	5,5	23,65
1987	19,8	6	25,8
1988	21,45	6,45	27,9
1989	22,55	6,7	29,25
Total 1985 bis 1989	98,45	29,65	128,1

Begründung

Am 9. Dezember 1969 erließ der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft. Bei einer Analyse der Marktlage bei Zitrusfrüchten und insbesondere bei Apfelsinen und Mandarinen hatte sich damals herausgestellt, daß die erheblichen Absatzschwierigkeiten in diesem Sektor zum einen durch den hohen Anteil von Sorten, die den Qualitätsanforderungen der Verbraucher in der Gemeinschaft nicht genügten, und zum anderen durch Mängel im Vermarktungs- und Verarbeitungssystem bedingt waren.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 sah daher neben mittelfristigen Maßnahmen im Bereich der Produktions- und Absatzstruktur die Gewährung einer Markteinführungsprämie vor, die Verkäufer in den Erzeugermitgliedstaaten für in den anderen Ländern der Gemeinschaft abgesetzte Zitrusfrüchte erhielten. Diese Markteinführungsprämie wird von der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert. Die Abteilung Ausrichtung übernimmt dagegen 50 v. H. der Kosten der mittelfristigen Maßnahmen, soweit sie Bestandteil eines von den Erzeugermitgliedstaaten vorgelegten und von der Kommission genehmigten Programms sind.

1972 wurden im Rahmen dieser Bestimmungen ein französisches „Zitrusobstprogramm“ mit einem für die Finanzierung in Betracht kommenden Aufwand von 2,46 Mio. RE sowie ein italienisches Programm mit erstattungsfähigen Ausgaben in Höhe von 289 Mio. RE der Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Am Stichtag des 31. Dezember 1979 belaufen sich die von den Mitgliedstaaten übernommenen finanziellen Verpflichtungen insgesamt auf schätzungsweise 0,57 Mio. RE im Falle Frankreichs und 65 Mio. RE im Falle Italiens.

Von den 1972 genehmigten finanzierungsfähigen Beträgen verbleiben somit noch über 220 Mio. RE, von denen der EAGFL die Hälfte, also 110 Mio. RE, übernehmen kann.

Die Auswertung der verfügbaren Informationen ergab, daß die Durchführung der mittelfristigen Maßnahmen in Italien, wo das Problem am akutesten ist, auf sehr große Schwierigkeiten stieß. Während in diesem Mitgliedstaat die Zahl der umstellungsbedürftigen Apfelsinen- und Mandarinenbaumpflanzungen auf mehr als 42000 ha geschätzt wurde, war in Wirklichkeit für weniger als ein Fünftel dieser Fläche eine Umstellung durchgeführt oder beantragt worden. Außerdem hatte nicht einmal ein Drittel der in Betracht kommenden Erzeuger die zusätzliche Beihilfe in Anspruch nehmen können, die durch teilweisen Ausgleich der Einkommensverluste, die ihnen entstehen, solange die umgestellten Pflanzungen noch keinen Ertrag abwerfen, eine Umstellung ermöglichen sollte.

Die Absatzmöglichkeiten auf den Gemeinschaftsmärkten haben sich für diese Erzeugnisse mittlerweile nicht verbessert.

Diese Bilanz legt den Schluß nahe, daß das Ziel der Aufwertung dieses Zweiges der landwirtschaftlichen Erzeugung der Gemeinschaft in Rahmen der Verordnung 2511/69 nicht erreicht werden konnte.

Die Hauptgründe für dieses Scheitern sind in zwei Hindernissen zu sehen, die sich gegenseitig noch verstärkt haben:

- der Tatsache, daß die in der Verordnung festgelegte Höhe der zusätzlichen Beihilfe und der Umstellungsbeihilfe keinen ausreichenden Anreiz darstellte,
- den in der gleichen Verordnung festgelegten Beschränkungen bei der Gewährung der zusätzlichen Umstellungsbeihilfe.

Im übrigen haben sich die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Betriebe, die keiner Umstellung bedürfen, wegen struktureller Mängel deutlich verschlechtert.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen nun verschiedene Bestimmungen der Verordnung 2511/69 anhand der bisherigen Erfahrungen und unter Würdigung der derzeitigen Verhältnisse angepaßt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem folgendes:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der mittelfristigen Maßnahmen auf Zitronen, um den Erzeugern der Gemeinschaft zu gestatten, sich auf einen verstärkten Wettbewerb, insbesondere in bezug auf die Qualität im Hinblick auf die Erweiterung, vorzubereiten;
- Begrenzung des geographischen Anwendungsgebietes der mittelfristigen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die echte Probleme bezüglich der sortenmäßigen Zusammensetzung der Erzeugung haben;
- Lockerung der Bedingungen bezüglich der zusätzlichen Beihilfe zugunsten kleiner Erzeuger, die ihre Zitrusobstpflanzungen umstellen.

Eine der am stärksten zwingenden Bedingungen war dabei die Auflage, daß der Antragsteller im Hauptberuf Landwirt ist. Dies hatte zur Folge, daß Erzeugern, die zur Erzielung eines ausreichenden Globaleinkommens auch nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgingen, eine Umstellung ihrer Pflanzungen verwehrt blieb, da eine solche Umstellung für die über Jahre hinaus den Verlust ihres landwirtschaftlichen Einkommens bedeutet hätte.

Um diese Schwierigkeit zumindest teilweise zu beheben, sollten Landwirte, die nicht ausschließlich in

der Landwirtschaft tätig sind, von der Regelung dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sie eine Sortenumstellung im Rahmen kollektiver Umstellungsmaßnahmen vornehmen und damit zur Hebung der Qualität der Erzeugung in einem bestimmten Gebiet beitragen.

- Erhöhung der zusätzlichen Beihilfe, so daß diese dem derzeitigen Einkommensverlust während der Umstellungsjahre entspricht und somit einen wirklichen Anreiz darstellt;
- Durchführung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung, mit deren Hilfe der Zitrussektor seine Erzeugungsbedingungen den neuen Markterfordernissen anpassen kann.
- Änderung der Bestimmungen über die Markteinführungsprämie in dem Sinne, daß diese nur in den Mitgliedstaaten gewährt werden kann, die ein Programm mit mittelfristigen Maßnahmen durchführen.

Die Markteinführungsprämie soll für Zitronen und Clementinen bis spätestens 1985/86, für Apfelsinen bis spätestens 1992/93 gewährt werden. Die Prämie wird jährlich nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages anlässlich der Festsetzung der Agrarpreise festgesetzt. In den letzten drei Jahren ist die Prämie degressiv.

Diesbezüglich ist auf den Zusammenhang zwischen dem Betrag der Markteinführungsprämie und der

Höhe der Referenzpreise für die betreffenden Erzeugnisse hinzuweisen. Die Kommission wird diesem Zusammenhang bei der jährlichen Agrarpreisfestsetzung Rechnung tragen.

Die Kommission ist überzeugt, daß die vorgeschlagenen Änderungen die unerläßlichen — und ausreichenden — Bedingungen für eine zielstrebige Durchführung der Aktion zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Zitrusfrüchten der Gemeinschaftserzeugung schaffen. Nach ihrer Ansicht handelt es sich insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft um eine dringend notwendige Maßnahme.

Finanziell bedeutet der Änderungsvorschlag, daß die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen den noch verfügbaren Restbetrag von 110 Mio. RE aus den von der Kommission für das italienische Zitrusobstprogramm genehmigten Mitteln überschreiten werden. Diese Mehrkosten erklären sich durch die gestiegenen effektiven Kosten der Umstellung, durch die Heraufsetzung der zusätzlichen Beihilfe sowie aus der Tatsache, daß die Umstellungsfläche aller Voraussicht nach größer sein wird als dies bisher der Fall war. Darüber hinaus wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auch strukturelle Maßnahmen umfassen, die im gegenwärtigen Zitrusobstprogramm nicht vorgesehen sind.

Außerdem muß die gesamte Maßnahme auch in Griechenland durchgeführt werden.

Bericht des Abgeordneten Müller (Schweinfurt)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelkarte vom 12. November 1981 — Drucksache 9/1041 Nr. 5 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 3. Dezember 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Seit ihrer Einführung im Jahre 1969 sind die Maßnahmen für eine bessere sortenmäßige Anpassung der Erzeugung von Zitrusfrüchten, vorrangig für Süditalien bestimmt, wenig vorangekommen. Im Hinblick auf die Erweiterung der EG durch Griechenland und demnächst Spanien sollen strukturelle Verbesserungsmaßnahmen zugunsten der Erzeugung dieses Obstes vorgenommen werden. Die bisherigen mittelfristigen Maßnahmen sollen nach den Vorstellungen der EG-Kommission über Apfelsinen und Mandarinen hinaus auch auf Zitronen erweitert werden. Sie sollen nur für die Mitgliedstaaten Geltung haben, die echte Probleme hinsichtlich der sortenmäßigen Zusammensetzung der Erzeugung haben. Die Zusatzbeihilfen für kleinere Erzeuger, die ihre Zitrusobst-Pflanzungen umstellen, sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Nebenerwerbslandwirte ausgedehnt werden. Für einige Zitrusobstarten sollen zeitlich begrenzte Markteinführungsprämien gewährt werden; und zwar in den letzten drei Jahren rückläufig.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Die Umstellungsprämie habe bisher nicht die mit ihr verfolgte Wirkung gehabt. In weiten Regionen des Mittelmeerraums der Gemeinschaft sei sie gewährt worden, ohne daß eine Umstellung erfolgt sei. In Griechenland hingegen seien bereits vor dem Beitritt zur EG Umstellungsmaßnahmen durchgeführt worden. Umstellungsprämie und die übrigen Maßnahmen hätten zudem für die Bundesrepublik Deutschland handelspolitische Nachteile gegenüber ihren sonstigen Handelspartnern im Mittelmeerraum auf dem Sektor der Zitrusfrüchte. Beanstandet wurden ferner die wenig durchsichtigen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Ausschuß sprach sich zudem gegen eine weitere Ausuferung der Beihilfen in der Gemeinschaft aus, da gerade durch diese Beihilfen auf dem Agrarsektor die Finanzprobleme der EG mitverursacht worden sind. Bei der Festlegung neuer kostenträchtiger Maßnahmen sollte nach Auffassung des Ausschusses die Gemeinschaft sehr restriktiv verfahren. Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1981

Müller (Schweinfurt)

Berichterstatte